

BVGer B-2631/2020 vom 3. Februar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-2631_2020

FR: TAF B-2631/2020 du 3 février 2021

IT: TAF B-2631/2020 del 3 febbraio 2021

Regeste

Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse (Zivildienst)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 ZDG ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache zuständig.

E. 1.2

Soweit das ZDG keine Spezialnormen statuiert, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (Art. 65 Abs. 4 ZDG). Der Beschwerdeführer war gemäss Angaben im Dossier Ende 2020 altersbedingt aus dem Zivildienst zu entlassen (vgl. eingangs Ziff. A). Dennoch verfügt der Beschwerdeführer über ein schutzwürdiges Interesse an der Klärung des Streitgegenstandes, insbesondere im Hinblick auf allfällige (verwaltungs- oder strafrechtliche) Sanktionen im Zusammenhang mit den nicht geleisteten Diensttagen oder einer allfälligen Abschluss-Ersatzabgabe im Sinne von Art. 9a des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG, SR 661) in Verbindung mit Art. 15 ZDG. Seine Beschwerdelegitimation ist daher zu bejahen (Art. 25 Abs. 2 i.V.m. 48 Abs. 1 Bst. a bis c VwVG). Die Beschwerdeschrift wurde fristgerecht eingereicht (Art. 66 Bst. b ZDG); sie entspricht den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Form und Inhalt (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 1 ZDG leisten Militärdienstpflichtige, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, auf Gesuch hin einen länger dauernden zivilen Ersatzdienst (Zivildienst). Nach Art. 10 Abs. 1 ZDG beginnt die Zivildienstpflicht, sobald der Entscheid über die Zulassung zum Zivildienst rechtskräftig geworden ist; gleichzeitig erlischt die Militärdienstpflicht.

E. 2.2

Am 18. August 2010 ersuchte der Beschwerdeführer um Zulassung zum Zivildienst. Dieses hiess die Vorinstanz mit Verfügung vom 13. September 2010 gut. Nach unbenutztem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist erwuchs der Zulassungsentscheid in formelle Rechtskraft. Damit begann gemäss Art. 10 Abs. 1 ZDG die Zivildienstpflicht des Beschwerdeführers, während gleichzeitig seine Militärdienstpflicht erlosch.

E. 3

Anfechtungsgegenstand im vorliegenden Verfahren ist die Verfügung vom 19. März 2020, mit welcher die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst aus medizinischen Gründen abwies.

E. 4.1

Art. 11 ZDG regelt das Ende der Zivildienstpflicht. Gestützt auf Art. 11 Abs. 3 ZDG verfügt die Vollzugsstelle die vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst, wenn die zivildienstpflichtige Person voraussichtlich dauerhaft arbeitsunfähig ist (Bst. a), oder gesundheitlich beeinträchtigt ist und für sie im Zivildienst keine mit der Beeinträchtigung vereinbare Einsatzmöglichkeit besteht (Bst. b).

E. 4.2

Ausführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 3 ZDG finden sich in Art. 18 der Zivildienstverordnung vom 11. September 1996 (ZDV; SR 824.01). Diese Verordnungsbestimmung bezieht sich auf eine allfällige Arbeitsunfähigkeit und gesundheitliche Beeinträchtigung einer zivildienstpflichtigen Person. Deren Abs. 1 lautet wie folgt: 1 Die Vollzugsstelle kann eine zivildienstpflichtige Person auf deren begründetes und mit den notwendigen Beilagen versehenes Gesuch um vorzeitige Entlassung hin oder von Amtes wegen von einer Vertrauensärztin oder einem Vertrauensarzt untersuchen lassen. Die Absätze 2 bis 6 konkretisieren die vertrauensärztliche Beurteilung und die Modalitäten des entsprechenden Verfahrens. Die Absätze 7 und 8 von Art. 18 ZDV lauten:

E. 7

Als dauernd arbeitsunfähig gilt insbesondere eine zivildienstpflichtige Person, der von den zuständigen Stellen ein Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent bescheinigt wurde. In diesem Fall erfolgt kein Beizug einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes durch das ZIVI.

E. 7.1

In rechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob bei dieser Ausgangslage ein vorzeitiger Entlassungsgrund aus dem Zivildienst i.S.v. Art. 11 Abs. 3 ZDG vorliegt. Gemäss dieser Norm verfügt die Vollzugsstelle die vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst insbesondere, wenn die zivildienstpflichtige Person voraussichtlich dauerhaft arbeitsunfähig ist (Bst. a) oder wenn sie gesundheitlich beeinträchtigt ist und für sie im Zivildienst keine mit der Beeinträchtigung vereinbare Einsatzmöglichkeit besteht (Bst. b; s. E. 4.1 vorstehend).

E. 7.2

Die Botschaft vom 27. August 2014 zur Änderung des ZDG hält zu Bst. b Folgendes fest (BBl 2014 6741, 6764 f., nachfolgend: "Botschaft"): In der Praxis hat sich gezeigt, dass in Einzelfällen für Zivildienstpflichtige mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen keine geeigneten Einsatzmöglichkeiten bestehen, auch wenn sie im Zivilleben an Arbeitsplätzen, die speziell auf ihre Situation ausgerichtet sind, arbeitsfähig sind. Es ist deshalb nicht sachgerecht, wenn die vorzeitige Entlassung aus gesundheitlichen Gründen allein gestützt auf die voraussichtlich dauerhafte Arbeitsunfähigkeit möglich ist. In Buchstabe b ist nur eine minime Ausdehnung der Entlassungsmöglichkeiten vorgesehen, die, wie die bisherige Vollzugserfahrung zeigt, nur in den seltenen Ausnahmefällen zum Zug kommen soll, für die bisher eine Lösung fehlte. Zur Abklärung der gesundheitlichen Beeinträchtigung wird

stets eine ärztliche Untersuchung anzuordnen sein (vgl. Art. 33 Abs. 1).

E. 7.3

Anlässlich der vertrauensärztlichen Untersuchung ist zu beurteilen, in welchem Ausmass die zivildienstpflichtige Person arbeitsfähig respektive gesundheitlich beeinträchtigt ist (Art. 18 Abs. 2 Bst. a und b ZDV) und ob die vom ZIVI vorgeschlagenen Einsatzmöglichkeiten mit der geltend gemachten Beeinträchtigung vereinbar sind (Art. 18 Abs. 2 Bst. c ZDV).

E. 7.4

In diagnostischer Hinsicht stimmen sowohl das vertrauensärztliche Gutachten als auch die Ausführungen des behandelnden Psychotherapeuten bezüglich der beim Beschwerdeführer festgestellten spezifischen, auf den Zivildienst bezogenen Phobie (ICD-10 F40.2) überein (E. 6.1 vorstehend). Der Vertrauensarzt Dr. med. C._____ stellt in seinem Gutachten vom 1. Oktober 2018 (Beschwerde, act. 14) fest, dass sich die Einsatzmöglichkeiten gemäss den fünf unterbreiteten Pflichtenheften sämtlich als unzumutbar erweisen; weitere Einsatzmöglichkeiten entfielen (S. 23 f.). In Anbetracht der "vom Referenten als glaubhaft eingestuften subjektiven Angaben zu seinem Beschwerdebild und unter Berücksichtigung der erhobenen psychopathologischen und interaktionellen Befunde [sei] nun festzustellen, dass die "drohende" Absolvierung der Zivildiensteinsätze von dem Exploranden mit einer phobischen Symptomatik beantwortet wurde" (ebd., S. 20). Prognostisch sei zu erwarten, dass unter angemessener psychiatrisch-psychotherapeutischer Therapie die phobische Symptomatik innert spätestens zwölf Monaten soweit regrediert sei, dass ein Einsatz in sämtlichen von der Vorinstanz aufgeführten Tätigkeiten zumutbar sei (ebd. S. 24; vgl. eingangs Ziff. C.a). In seinem ergänzenden Schreiben vom 9. November 2018 gab er auf Nachfrage der Vorinstanz an, der Beschwerdeführer habe angesichts der Exploration am 18. September 2018 angegeben, sich bei Dr. phil. B._____ in Therapie zu befinden (Beschwerde, act. 16). Mit E-Mail vom 7. Februar 2019, wandte sich die Vorinstanz zur weiteren Abklärung der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Beschwerdeführers an den Vertrauensarzt (Beschwerde, act. 17). Dieser präziserte in seinem Schreiben vom 11. Februar 2019 diesbezüglich, die Symptomatik der spezifischen Phobie des Beschwerdeführers beziehe sich auf seine Unfähigkeit, den Zivildienst anzutreten, für seine sonstige Arbeitstätigkeit sei sie nicht von Belang. Nach Abklingen der Symptomatik der spezifischen Phobie könne er die Aufgaben in den Pflichtenheften gemäss seinen Fähigkeiten bewältigen. Die Symptomatik der spezifischen Phobie in Bezug auf den Zivildienst verunmögliche ihm jedoch deren Aufnahme selbst (Beschwerde, act. 18, S. 3). In der als Beilage zur Beschwerde vom 22. Mai 2020 eingereichten Stellungnahme von Dr. phil. B._____ vom 5. Mai 2020 (Beschwerde, act. 33) führt dieser nachvollziehbar aus, die spezifische Phobie des Beschwerdeführers gegenüber dem Zivildienst bestehe trotz fortwährender psychotherapeutischer Behandlung auch weiterhin und es sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Zivildienstunfähigkeit des Beschwerdeführers "auch prognostisch weiterhin Bestand" haben werde (vgl. E. 6.1)

E. 7.5

Die Vorinstanz scheint in ihrer Vernehmlassung im Ergebnis davon auszugehen, die gesundheitliche Beeinträchtigung habe analog zur Arbeitsunfähigkeit "voraussichtlich dauerhaft", mithin bis zum Ende der Zivildienstpflicht, zu bestehen (vgl. Art. 11 Abs. 3 Bst.

a ZDG). Für eine Entlassung bei einer bloss vorübergehenden Unvereinbarkeit biete Art. 11 Abs. 3 Bst. b ZDG keine Grundlage (Vernehmlassung, E. 4.1). Angesichts dessen, dass der Vertrauensarzt von einer Behandlungszeit der spezifischen Phobie von höchstens zwölf Monaten ausging, sei zu vermuten, dass die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt sei (ebd., E. 4.3). Auch wenn derzeit möglicherweise eine gesundheitliche Beeinträchtigung bestehe, sei keine dauerhafte Einsatzunfähigkeit im Bereich des Zivildienstes erstellt (ebd., E. 4.4). Diese Ausführungen gehen an der Sache vorbei. Wie die Ausführungen in der Botschaft zu Art. 11 Abs. 3 Bst. b ZDG aufzeigen, schafft der Entlassungsgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung eine "minime Ausdehnung der Entlassungsmöglichkeiten" insbesondere gegenüber jenem der voraussichtlich dauerhaften Arbeitsunfähigkeit (Art. 11 Abs. 3 Bst. a ZDG), welche "in den seltenen Ausnahmefällen zum Zug kommen soll, für die bisher eine Lösung fehlte" (siehe E. 7.2). Es ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass eine kürzere, absehbar vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigung keinen vorzeitigen Entlassungsgrund darstellen kann, da dafür ein Dienstverschiebungsgesuch aus gesundheitlichen Gründen zur Verfügung steht (vgl. Art. 24 ZDG, Art. 46 ZDV). Die Vorinstanz verneint aber über den Wortlaut hinaus eine gesundheitliche Beeinträchtigung im Sinne der Norm bereits deshalb, weil diese zwar im Zeitpunkt der Begutachtung durch den Vertrauensarzt bestanden habe, aber als prognostisch therapierbar eingestuft worden ist. Damit überdehnt sie jedenfalls vorliegend die Voraussetzungen von Art. 11 Abs. 3 Bst. b ZDG. Dies muss umso mehr gelten, da die prognostische Therapierbarkeit (und die veranschlagte zwölfmonatige Therapiedauer) weder im vertrauensärztlichen Gutachten (Beschwerde, act. 14, S. 24) noch im Schreiben vom 11. Februar 2019 (Beschwerde, act. 18, S. 4) näher begründet wird. Dem entgegen steht die aktuellere Stellungnahme von Dr. phil. B. _____ vom 5. Mai 2020, in welcher dieser überzeugend ausführt, die spezifische Phobie des Beschwerdeführers gegenüber dem Zivildienst bestehe trotz fortwährender psychotherapeutischer Behandlung auch weiterhin. Zudem sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie "auch prognostisch weiterhin Bestand" haben werde (Beschwerde, act. 33; vgl. E. 6.1, E. 7.4). Damit kann entgegen der Vorinstanz nicht von einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden, welche die Anwendung von Art. 11 Abs. 3 Bst. b ZDG nicht rechtfertigen könnte. Im Gegenteil ist mit dem Beschwerdeführer davon auszugehen, dass dessen gesundheitliche Beeinträchtigung, deren Bestehen im Begutachtungszeitpunkt unbestritten geblieben ist, bis zum Ende seiner Zivildienstpflicht bestand.

E. 7.6

Die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage, ob seine Situation gleichzeitig eine arbeitsplatz- (respektive hier: zivildienst-) bezogene Arbeitsunfähigkeit darstellte und damit unter Art. 11 Abs. 3 Bst. a ZDG subsumierbar war, kann bei diesem Ergebnis offengelassen werden. Der vom Beschwerdeführer beantragte Beizug weiterer Akten erübrigt sich.

E. 8

Das ZIVI kann eine zivildienstpflichtige Person als dauernd arbeitsunfähig bezeichnen, wenn sie unter einer schweren Krankheit mit schubhaftem Verlauf oder periodischen Auftreten leidet, die wiederholt zu Phasen der Arbeitsunfähigkeit führt. Es zieht dazu eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt bei. 5. 5.1 Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 40 BZP in Verbindung mit Art. 19 VwVG). Danach hat das Bundesverwaltungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln,

sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen (vgl. BGE 125 V 351, 352, E. 3a). 5.2 Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3; Urteil des BVGer B-3858/2019 vom 23. Oktober 2019 E. 4.1). 5.3 Den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Gutachten externer Spezialärzte, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, sind bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (vgl. dazu das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute: Bundesgericht] I 268/2005 vom 26. Januar 2006 E. 1.2 mit Hinweis unter anderem auf BGE 125 V 351 E. 3b/bb; Urteil des BVGer B-1188/2017 vom 8. Juni 2017 S. 6). 5.4 Das Gericht soll und darf in Bezug auf Berichte von Hausärzten der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, wonach Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (vgl. BGE 125 V 351 E. 3a und 3b; 122 V 160 E. 1c; 123 V 178 E. 3.4 sowie Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 43 Rz. 55). 6. 6.1 Im Recht liegen das "psychologisch-psychotherapeutische Attest", enthaltend Anamnese, Befund, Diagnosen sowie Einschätzung zur Zivildienstfähigkeit von Dr. phil. B. _____ vom 16. April 2018 (Beschwerde, act. 5) samt ergänzendem Schreiben vom 22. Juni 2018 (Beschwerde, act. 11), erstellt im Nachgang zur vertrauensärztlichen Begutachtung am 21. Juni 2018 (vgl. eingangs Ziff. B). Weiter im Recht liegt das im Auftrag der Vorinstanz erstellte Gutachten vom 1. Oktober 2018 des Vertrauensarztes Dr. med. C. _____ (Beschwerde, act. 14) sowie die auf Nachfragen der Vorinstanz erstellten Ergänzungsschreiben vom 9. November 2018 (Beschwerde, act. 16) sowie vom 11. Februar 2019 (Beschwerde, act. 18). Diagnostisch geht sowohl aus dem Attest von Dr. phil. B. _____ vom 16. April 2018 (Beschwerde, act. 5) sowie dem Gutachten von Dr. med. C. _____ vom 1. Oktober 2018 (Beschwerde, act. 11) übereinstimmend hervor, der Beschwerdeführer leide an einer spezifischen Phobie. Beide kommen zum Schluss, der Beschwerdeführer sei "zivildienstuntauglich" (Attest von Dr. phil. B. _____ vom 16. April 2018; Beschwerde, act. 5, letzte Seite) respektive die im "Kontext der phobischen Störung zu sehende Symptomatik führ[e] derzeit zu einer Arbeitsunfähigkeit für jedwelche Tätigkeiten im Zivildienst" (Gutachten von Dr. med. C. _____ vom 1. Oktober 2018; Beschwerde, act. 11, S. 23). Prognostisch kommt letzterer ohne nähere Ausführungen zur Einschätzung, "unter angemessener psychiatrisch-psychotherapeutischer Therapie" sei zu erwarten, dass "die phobische Symptomatik innert spätestens 12 Monaten soweit regrediert [sei], dass ein Einsatz ... zumutbar [sei]" (ders., ebd., S. 24). Dieser bestätigte seine Prognose im Schreiben vom 11. Februar 2019 und präziserte, die Symptomatik der spezifischen Phobie beziehe sich auf die Unfähigkeit des Beschwerdeführers, den Zivildienst anzutreten und sei unabhängig von seiner zivilen Arbeitstätigkeit (Beschwerde, act. 18, S. 2 f.). Um die beim Beschwerdeführer bestehende Konstellation zu verdeutlichen, führte er folgendes Beispiel an: "Ein Arzt für Labormedizin leidet an einer spezifischen Phobie in Bezug auf Hunde; die damit verbundene Symptomatik hat an seinem Arbeitsplatz jedoch keine Relevanz, da an seinem Arbeitsplatz keine Hunde anzutreffen sind. Würde jedoch das Betreten des Labors es notwendig machen, an einem Wachhund vorbeizugehen, wäre die Symptomatik der

Hundephobie durchaus von Bedeutung. Der Laborarzt wäre nämlich zwar grundsätzlich in der Lage, seinen Beruf auszuüben, kann diesen Beruf aber allfällig nicht ausüben, da ihm der Zutritt zu dem Labor aufgrund der Hundephobie nicht möglich ist" (Beschwerde, act. 18, S. 3). Vor dem dargelegten Hintergrund erkannte das Bundesverwaltungsgericht, dass von weiteren medizinischen Abklärungen, wie sie die Vorinstanz mit Verfügung vom 17. Juli 2019 anordnete, keine neuen Erkenntnisse zu erwarten waren, womit sich eine erneute vertrauensärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers als unverhältnismässig erwies, und hiess die dagegen gerichtete Beschwerde gut (Urteil des BVGer B-4206/2019 vom 17. Dezember 2019, S. 8; eingangs, Ziff. D). Im Nachgang zum vorerwähnten Urteil tätigte die Vorinstanz keine weiteren Abklärungen (übereinstimmend Vernehmlassung, S. 1) und wies das Gesuch des Beschwerdeführers um vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst am 19. März 2020 ab. Der Beschwerdeführer legt mit seiner Beschwerde eine neue Stellungnahme von Dr. phil. B:_____ vom 5. Mai 2020 (Beschwerde, act. 33) ins Recht, in welcher dieser ausführt, der Beschwerdeführer sei "trotz fortwährender psychotherapeutischer Behandlung auch aktuell zivildienstuntauglich", die spezifische Phobie gegenüber dem Zivildienst bestehe weiterhin und es sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Zivildienstunfähigkeit des Beschwerdeführers "auch prognostisch weiterhin Bestand" haben werde. 6.2 Es ist festzustellen, dass sich der Vertrauensarzt mit den vorgebrachten Beschwerden des Beschwerdeführers einlässlich auseinandersetzte. Das vertrauensärztliche Gutachten von Dr. med. C._____ vom 1. Oktober 2018 diskutiert im Rahmen der Diagnosestellung die vorangegangene von Dr. phil. B._____ (Beschwerde, act. 14). Es enthält eine ausführliche Anamnese, Krankengeschichte, Befunde sowie eine psychiatrische Beurteilung. Die Schlussfolgerungen des Gutachters - sowie seine Antworten auf die Ergänzungsfragen der Vorinstanz - sind begründet, plausibel und nachvollziehbar, wenn auch bezüglich der Prognose zur zukünftigen Zumutbarkeit eines Einsatzes knapp gehalten (Beschwerde, act. 14, S. 24). Es liegen insgesamt keine Indizien vor, die gegen die Zuverlässigkeit des vertrauensärztlichen Gutachtens sprechen würden. Das vorgegangene Attest des behandelnden Psychotherapeuten Dr. phil. B._____ vom 16. April 2018 (Beschwerde, act. 5) ist etwas weniger umfangreich, doch enthält eine ausführliche Anamnese sowie Erläuterungen zu den gestellten Diagnosen. Diese stimmen zumindest im Kernpunkt - der spezifischen Phobie (ICD-10 F40.2) mit der Beurteilung des Vertrauensarztes überein. Für die Zuverlässigkeit des Gutachtens spricht zudem, dass es im Rahmen der negativen Einschätzung der Zivildienstfähigkeit des Beschwerdeführers neutral und sachlich formuliert ist und im Übrigen vom vertrauensärztlichen Gutachten gestützt wird. Dem Schreiben vom 5. Mai 2020 (Beschwerde, act. 33) ist sodann zu entnehmen, der Beschwerdeführer befinde sich seit dem 27. März 2018 in fortwährender psychotherapeutischer Behandlung (demgegenüber basiert das vertrauensärztliche Gutachten naturgemäss im Wesentlichen auf einer Momentaufnahme, dem zweistündigen Begutachtungstermin vom 18. September 2018). Es sei "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" davon auszugehen, dass die Zivildienstunfähigkeit des Beschwerdeführers auch prognostisch weiterhin und während der Dauer seiner Zivildienstpflicht bestehen bleibe. 6.3 Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Einschätzungen des Vertrauensarztes sowie des behandelnden Psychotherapeuten, insbesondere aufgrund deren hohen Zuverlässigkeit sowie Übereinstimmung in den Kernpunkten. Vor diesem Hintergrund geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass von allfälligen weiteren medizinischen Untersuchungen auch weiterhin keine

entscheidwesentlichen neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (vgl. Urteil des BVGer B-4206/2019 vom 17. Dezember 2019, S. 8). 7.

E. 8.1

Das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz entscheidet in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Art. 65 ZDG, welcher Spezialnormen zum Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Zivildienstsachen enthält, lässt sich keine abweichende Regelung entnehmen. Vorliegend sind keine weiteren Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen; die Verfahrensbeteiligten haben sich einlässlich zur Anwendbarkeit der entscheiderelevanten Normen geäußert. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung vom 19. März 2020 einen materiellen Entscheid gefällt. Es liegt somit keine Ausnahme vor, welche eine Rückweisung rechtfertigen würde; eine Kassation würde einen blossen prozessualen Mehraufwand bedeuten, welchen es zu vermeiden gilt (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 3.194). Damit hat ein Sachurteil resp. aufgrund der bereits altershalber erfolgten Entlassung aus dem Zivildienst (vgl. eingangs Ziff. A) ein Feststellungsurteil (Art. 25 VwVG) zu ergehen.

E. 8.2

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen und festzustellen ist, dass der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 11 Abs. 3 Bst. b ZDG vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen war.

E. 9

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist kostenlos, sofern es sich nicht um mutwillige Beschwerdeführung handelt; Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet (Art. 65 Abs. 1 ZDG). Daher sind vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben, und es ist keine Parteientschädigung auszusprechen.

E. 10

Gegen diesen Entscheid steht die Beschwerde an das Bundesgericht nicht offen, weshalb er endgültig ist (Art. 83 Bst. i des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.